



Statuten

Inhalt

1	Name und Sitz	3
2	Ziel und Zweck.....	3
3	Mittel.....	3
4	Organe des Vereins	4
5	Mitgliedschaft	4
6	Mitgliederversammlung.....	7
7	Vorstand.....	8
8	Haftung.....	9
9	Auflösung des Vereins.....	10
10	Inkrafttreten.....	10

1 Name und Sitz

Unter dem Namen *Musik Stettfurt-Matzingen* (kurz «MSM») besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Stettfurt. *Sitz*

Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist Mitglied des Thurgauer Kantonal-Musikverbandes (TKMV) und durch diesen dem Schweizer Blasmusikverband (SBV) angeschlossen. Er unterstellt sich dessen Statuten und Reglementen. *Kantonaler und Eidg. Verband*

2 Ziel und Zweck

Der MSM bezweckt die Pflege und Förderung der Musik im Allgemeinen und der Blasmusik im Besondern in der Region Stettfurt-Matzingen. Sie setzt sich für die Stärkung des musikalischen Kulturguts ein und leistet einen qualitativ wertvollen Beitrag zur kulturellen Diversität der Region. Sie steht den Gemeinden, anderen Vereinen sowie der Bevölkerung von Matzingen, Stettfurt und Umgebung bei Anlässen im Rahmen ihrer Bedürfnisse und der Möglichkeiten der MSM mit musikalischen Darbietungen zur Verfügung. *Zweck*

Kinder, Jugendliche und Erwachsene sollen für die Musik interessiert und in ihren musikalischen Begabungen gefördert werden. Insbesondere engagiert sich die MSM in der Nachwuchsförderung und kann dazu selbst Ausbildungsangebote bereitstellen und bei entsprechender Nachfrage ein Jugendspiel unterhalten. *Ziele*

Die MSM ist bestrebt, eine aufrichtige Kameradschaft unter den Mitgliedern zu pflegen. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

3 Mittel

Zur Erfüllung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel: *Mittel*

- Mitgliederbeiträge
- Unterstützungsbeiträge durch die Gemeinden
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Höhe der Aktiv- und Passiv-Mitgliederbeiträge wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Passivmitgliedsbeitrag versteht sich als Mindestbeitrag und ist nach oben offen. *Mitgliederbeiträge*

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. *Geschäftsjahr*

4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

Organe des Vereins

- 4.1. Mitgliederversammlung (Generalversammlung)
- 4.2. Vorstand
- 4.3. Revisionsstelle
- 4.4. Musikkommission
- 4.5. Musikalische Direktion

5 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Der Verein besteht aus:

Arten der Mitgliedschaft

- 5.1. Aktivmitgliedern
- 5.2. Passivmitgliedern
- 5.3. Ehrenmitgliedern

5.1 Aktivmitglied

Wer die musikalischen Voraussetzungen erfüllt und bereit ist, nach diesen Statuten aktiv am Geschehen der MSM mitzuwirken, kann als Aktivmitglied in den Verein aufgenommen werden.

Voraussetzungen

Fähnrich und Vereinshelfer (Pedell) werden analog den Aktivmitgliedern in den Verein aufgenommen und besitzen denselben Status.

*Fähnrich und
Vereinshelfer*

Rechte

- Jedes Aktivmitglied besitzt einen Musikerpass des SBV, in welchem die Aktivjahre eingetragen werden. Bei Bedarf wird ein neuer Musikerpass ausgestellt. *Musikerpass*
- Aktivmitglieder erhalten vom Verein ein Musikinstrument, sofern dies gewünscht wird, sowie eine entsprechende Bekleidung. Instrument und Bekleidung sind gemäss den separaten Reglementen zu benützen. *Bekleidung und
Instrument*
- Ist es einem Aktivmitglied aus wichtigen Gründen nicht möglich die gemeinsamen Anlässe während einer bestimmten Zeit zu besuchen, kann es auf Antrag des Vorstands für eine Maximaldauer von 9 Monaten dispensiert werden, ohne die Mitgliedschaft zu verlieren. Es entrichtet jedoch trotzdem den Mitgliederbeitrag gemäss den nachfolgend formulierten *Pflichten*. *Dispensation*

Pflichten

- Aktivmitglieder anerkennen durch ihren Beitritt diese Statuten. *Mitgliederbeitrag*
- Aktivmitglieder entrichten den jährlichen Mitgliederbeitrag
 - Aktivmitglieder, die sich in der Schul- oder Grundausbildung befinden, sind vom Mitgliederbeitrag befreit *Befreiung*
 - Der Vorstand kann auf Begehren oder bei begründeten Umständen ein Aktivmitglied vom Mitgliederbeitrag befreien
- Aktivmitglieder sind verpflichtet, entsprechend ihren persönlichen und beruflichen Möglichkeiten an allen Proben, Aufführungen, Mitglieder-
versammlungen sowie an weiteren, vom Verein beschlossenen Anlässen teilzunehmen *Verpflichtende Teilnahme*

5.2 Passivmitglied

Passivmitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die den Verein ideell und finanziell unterstützt. *Passivmitglied*

Eltern von Kindern, welche ein Ausbildungsangebot der MSM nutzen, wird zur besseren Kontaktpflege mit dem Verein die Passivmitgliedschaft empfohlen.

Rechte

- Passivmitglieder besitzen an Versammlungen der MSM über eine beratende Stimme im Rahmen dieser Statuten.
- Als natürliche Personen sind Passivmitglieder unter Berücksichtigung ihrer Möglichkeiten in den Vorstand oder in ein Nebenamt wählbar, sofern keine Aktivmitglieder zur Verfügung stehen.
- Passivmitgliedern können an Anlässen des Vereins Vergünstigungen gewährt werden.

Pflichten

- Passivmitglieder anerkennen durch ihren Beitritt diese Statuten.
- Passivmitglieder verpflichten sich, den jährlichen Mindest-Passivmitgliederbeitrag zu entrichten

5.3 Ehrenmitglied

Aktivmitglieder haben nach 20-jähriger Vereinszugehörigkeit, für besondere Verdienste auch früher, Anspruch auf die Ehrenmitgliedschaft, die durch eine Ehrenurkunde bestätigt wird. *Ehrenmitglied*

Rechte und Pflichten

- Die Ehrenmitglieder besitzen alle Rechte der Aktivmitglieder und verpflichten sich, diese Statuten zu anerkennen.

5.4 Aufnahme und Ernennung

Aktivmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung aufgenommen. *Aufnahme in den Verein*

Die Passivmitgliedschaft gilt als erfüllt, wenn die Zahlung des Passivbeitrags erfolgt ist, und gilt jeweils für ein Jahr.

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

5.5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Beim Erlöschen einer Mitgliedschaft sind dem Materialverwalter innert 14 Tagen ab Austrittsdatum alle Gegenstände, welche Eigentum des Vereins MSM sind, in tadellosem Zustand zurückzugeben. Für defekte Sachen, normale Abnutzung ausgenommen, ist der/die Austretende entschädigungspflichtig.

5.5.1 Austritt

Ein Austritt ist jederzeit möglich. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. *Austritt*

Austretende Aktivmitglieder sind verpflichtet, den Jahresbeitrag für das laufende Jahr voll zu entrichten.

5.5.2 Ausschluss

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, den Statuten, den Vereins- oder Vorstandsbeschlüssen zuwiderhandeln oder durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereines schädigen, können nach vorheriger schriftlicher Abmahnung per Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Der Ausschluss muss durch das einfache Mehr der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Der Person, welche ausgeschlossen werden soll, ist an der Mitgliederversammlung das Anhörungsrecht zu gewähren. *Ausschluss*

6 Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung, GV) findet jährlich im ersten Quartal statt. Das Datum der ordentlichen Mitgliederversammlung wird mindestens 3 Monate zuvor schriftlich bekanntgegeben. *Mitgliederversammlung*

Der Vorstand oder 1/5 der Aktivmitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 2 Wochen nach Eingang des schriftlich eingereichten Begehrens zu erfolgen. *Ausserordentliche Mitgliederversammlung*

Zur ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. *Einladung*

Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 30 Tage vor der Versammlung an den Vorstand zu richten. *Anträge*

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen: *Aufgaben und Kompetenzen*

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
2. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
3. Genehmigung der Jahresrechnung mit Entgegennahme des Revisionsberichts
4. Entlastung des Vorstandes
5. Entscheid über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
6. Wahl des Vorstandes und aus seiner Mitte des Präsidiums
7. Wahl der Revisionsstelle und der Mitglieder der Musikkommission
8. Kenntnisnahme des Jahresprogramms
9. Festsetzung der Mitgliederbeiträge (Aktiv- und Passivmitgliederbeiträge)
10. Genehmigung des Jahresbudgets
11. Beschlussfassung über weitere von Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
12. Änderung der Statuten
13. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. *Beschlussfähigkeit*

Die anwesenden Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid. *Stimmenverhältnis*

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. *Statutenänderung*

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen. *Protokoll*

Unentschuldigtes Fernbleiben von einer Mitgliederversammlung wird mit einer Busse von SFr. 50.-- geahndet. *Unentschuldigtes Fernbleiben*

7 Vorstand

Der Vorstand regelt gemäss Schweizerischem Recht alle Angelegenheiten, die nicht nach diesen Statuten ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er besorgt die laufenden Geschäfte, setzt die Beschlüsse der Versammlungen um und ist für eine ordentliche Finanz-Buchführung besorgt. *Aufgaben*

Er erlässt Reglemente und kann Arbeitsgruppen bilden.

Der Vorstand besteht grundsätzlich aus 5 Personen, die Mitgliederversammlung kann eine Erweiterung oder Reduktion beschliessen. *Zusammensetzung*

Ein Vorstandsmitglied kann gleichzeitig maximal 2 Funktionen übernehmen. *Funktionen*

Folgende Chargen müssen durch Vorstandsmitglieder erfüllt werden:

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Kassieramt
- Aktuariat
- Vertretung in der Musikkommission

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. *Amtszeit*

Ausser dem Präsidium konstituiert sich der Vorstand selbst. *Wahl und Konstitution*

Der Vorstand tagt, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied ausdrücklich mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig. *Beschlussfassung*

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. *Spesenvergütung*

Er kann zur Erreichung der Vereinsziele Personen anstellen oder beauftragen und regelt deren Entschädigung.

Die Ausgabenkompetenzen für den Vorstand sind im Rahmen des genehmigten Jahresbudgets wie folgt festgelegt: *Ausgabenkompetenz*

- Einmalige, ausserordentliche Ausgaben (Beschaffungen, Bezug von Dienstleistungen, ...) im Gesamtbetrag von SFr. 2'000.- pro Jahr
- Wiederkehrende Ausgaben (Abos, Gebühren, ...) im Gesamtbetrag von SFr. 100.- pro Monat

Höhere Ausgaben sind zuvor der Mitgliederversammlung zu unterbreiten. *Höhere Ausgaben*

7.1 Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren oder -Revisorinnen, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. *Wahl*

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. *Bericht*

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. *Amtszeit*

7.2 Musikkommission

Die Musikkommission besteht aus der Musikdirektion, deren Stellvertretung und mindestens 2 Aktivmitgliedern, wobei ein Aktivmitglied den Vorsitz führt. *Zusammensetzung*

Die Musikkommission ist für die musikalische Ausrichtung des Vereines zuständig. Sie bestimmt über die Repertoire- und Programmplanung. *Aufgaben*

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. *Amtszeit*

7.3 Musikdirektion

Die Musikdirektion wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie steht in einem Anstellungsverhältnis, welches durch einen Arbeitsvertrag geregelt ist; dieser wird vom Vorstand ausgearbeitet und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung unterbreitet.

Geringfügige Anpassungen der Vertragsbedingungen kann der Vorstand in eigener Kompetenz vornehmen. *Vertragsanpassung*

Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, den Anstellungsvertrag zu kündigen, falls die Mehrheit der Aktivmitglieder dies verlangt.

Die Direktion kann zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden. Die Direktion besitzt an den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen Antrags-, jedoch kein Stimmrecht. *Rechte*

8 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. *Schulden*

9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins MSM kann nur durch Beschluss einer extra zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss ist gültig, wenn mindestens 3/4 aller Aktivmitglieder an der Versammlung teilnehmen und der Beschluss mit einem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder zustande kommt.

Beschluss

Sollte die Versammlung aufgrund einer zu geringen Zahl anwesender Mitglieder nicht beschlussfähig sein, ist innerhalb von 40 Tagen eine zweite Versammlung anzusetzen, an der ein Beschluss mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefällt werden kann.

Quorum

Im Falle einer Auflösung des Vereins sollen vom Inventar insbesondere die Instrumente und Uniformen nach Möglichkeit veräußert werden. Das ungeteilte Vereinsvermögen sowie alle Vereinsakten nebst den Restbeständen des Inventars sind dem Gemeinderat Stettfurt zur sorgsamten Aufbewahrung zu übergeben.

Depositum

Der Gemeinderat Stettfurt ist berechtigt, das Depositum einem sich später in der Region Stettfurt-Matzingen bildenden Musikverein mit dem gleichen Vereinszweck zu übergeben. Falls innerhalb von zehn Jahren kein neuer Verein gegründet wird, soll das Vereinsvermögen zur musikalischen Förderung der Jugend in der Region Stettfurt-Matzingen eingesetzt werden.

Nachfolgeregelung

10 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 08. März 2019 angenommen. Sie ersetzen die Statuten vom 29. November 2001 und treten sofort in Kraft.

Inkrafttreten

Stettfurt, 08. März 2019

Präsident



Simon Burgermeister

Vize-Präsident



Hans Tschanz